

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.12.2024

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Eigentümer, Berechtigter, Pflichtiger“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 31.03.2022,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 6	Durchführung der Entsorgung
§ 7	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
§ 8	Anmeldung- und Auskunftspflicht

- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks
- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlammes wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,
 - d) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
 - e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - f) Niederschlagswasser.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu

unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind darüber hinaus so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem EUV durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom EUV im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflichte sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen

Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen

Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

§ 14

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 81,19 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

§ 15

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 12.12.2024

K r a v a n j a
Bürgermeister